

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 330/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht schlüssig dargelegt.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 f).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 21. Dezember 2006 nicht gerecht. Denn die Klägerin zeigt nicht auf, wieso zu der von ihr formulierten Frage, "ob die beklagte Verwaltungsberufsgenossenschaft der für Zeitarbeitsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger ist", eine weitere Revisionsentscheidung notwendig ist. Denn sie setzt sich in keiner Weise mit dem zu dieser Frage ergangenen Urteil des Senats vom 9. Mai 2006 - B 2 U 34/04 R - auseinander, zumal das klagende Unternehmen in jenem Verfahren von denselben Prozessbevollmächtigten wie die Klägerin vertreten wurde.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG in seiner bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

